

## Antwort

### der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Tempel, Dr. Lukrezia Jochimsen, Petra Pau, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/3302 –

### Situation der Luftsicherheitsassistenten am Flughafen Erfurt

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Vertreter der Gewerkschaft der Polizei (GdP) kritisieren die Zustände am Flughafen Erfurt. Infolge von Änderungen der Ausschreibungsmodalitäten durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) sind zusammenhängende Mindestarbeitszeiten für Luftsicherheitsassistenten nicht mehr gegeben.

Dies führt zu starken Einkommensverlusten, da die Firma Kötter Flugsicherungsassistenten nur noch die realen Abfertigungszeiten bezahlt. Die zusammenhängenden Arbeitszeiten liegen stellenweise bei zweieinhalb Stunden und verstoßen somit gegen Sozialgesetzlichkeiten. Infolge der schlechten Arbeitsverhältnisse gibt es eine hohe Fluktuation von erfahrenem Personal. Inzwischen hat die GdP massive Sicherheitsbedenken.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Luftsicherheitskontrolldienstleistungen am Flughafen Erfurt sind zum 1. April 2010 durch das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BMI) öffentlich ausgeschrieben worden. Die Ausschreibemodalitäten entsprechen denen an anderen Flughäfen, an denen die Passagier- und Gepäckkontrollen gem. § 5 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) im Auftrag der Bundespolizei wahrgenommen werden (im Folgenden: Bundespolizeiflughäfen). Nach den nunmehr an allen Bundespolizeiflughäfen einheitlich geltenden Vorgaben fordert die Bundespolizei auch am Flughafen Erfurt vom Sicherheitsunternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (Fa. Kötter) die nach dem prognostizierten Flugaufkommen erforderlichen Kontrollstunden für die Passagier- und Gepäckkontrollen. Dem Unternehmen obliegt dann die konkrete Arbeitszeit- und Schichtplanung für die von ihm beschäftigten Luftsicherheitsassistenten als originäre unternehmerische Aufgabe. Dabei ist das Unternehmen – auch vertraglich – verpflichtet, alle gesetzlichen und insbesondere auch sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Beschäftigten einzuhalten.

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Zudem dürfen nur von der Bundespolizei geprüfte und beliehene Luftsicherheitsassistenten für die Kontrollen eingesetzt werden. Eine kontinuierliche und nachhaltige Fachaufsicht der Bundespolizei vor Ort direkt an den Kontrollstellen stellt das Qualitätsniveau fortlaufend sicher. Sicherheitsrisiken sind insoweit auch am Flughafen Erfurt nicht erkennbar.

1. In welchen Rhythmen erfolgen Ausschreibungen für Dienstleister bei Luftsicherheitsassistenten?

Die Passagier- und Gepäckkontrollen gem. § 5 LuftSiG an Bundespolizeiflughäfen werden in der Regel alle sechs Jahre ausgeschrieben.

2. Welche Forderungen bezüglich der Entlohnung und von Mindestarbeitszeiten werden vom Beschaffungsamt des BMI bei Ausschreibungen für Dienstleister bei Luftsicherheitsassistenten gestellt?

Das Beschaffungsamt des BMI schreibt Luftsicherheitskontrolldienstleistungen gem. § 5 LuftSiG aus, auf die sich private Sicherheitsunternehmen bewerben können. Für den Zuschlag kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die die für den Auftrag erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen. Gegenstand des auf dieser Grundlage zwischen dem Bund und dem jeweiligen Sicherheitsunternehmen geschlossenen Vertrages ist ausschließlich die Erbringung der konkreten Kontrolldienstleistungen. Davon getrennt bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Sicherheitsunternehmen und den von ihm beschäftigten Luftsicherheitsassistenten nach arbeitsrechtlichen Regelungen. Dies gilt auch für die konkrete Gehaltshöhe und die Arbeitszeiten dieser Beschäftigten.

Obwohl der Bund nicht Arbeitgeber der Kontrollkräfte ist, achtet er bei der Vergabe der Luftsicherheitskontrolldienstleistungen an Bundespolizeiflughäfen aus Qualitätssicherungsgründen darauf, dass nur solche Unternehmen den Zuschlag erhalten, die die im Sicherheitsgewerbe für entsprechende Tätigkeiten geltenden tariflichen Vergütungsstandards wahren.

Besondere Bestimmungen zu Mindestarbeitszeiten enthalten die Verträge dagegen nicht, bestehende rechtliche Vorgaben sind jedoch einzuhalten (siehe Vorbemerkung). Hier wird von den Unternehmen gefordert, verbindliche Erklärungen darüber abzugeben,

- dass alle gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern eingehalten werden,
- dass die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und
- dass die von den Unternehmen zur Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeitern nicht als Aushilfen bzw. geringfügig Beschäftigte tätig werden.

3. Welche Änderungen bezüglich Weiterbildung, Entlohnung und Mindestarbeitszeiten gab es bei den Ausschreibungen seit 2005?

Spezifische Fortbildungsinhalte werden bei Änderungen der Rechts- bzw. Anordnungslage angepasst. Die nationalen luftsicherheitsrelevanten Vorschriften wurden mit dem Luftsicherheitsgesetz, das am 15. Januar 2005 in Kraft getreten ist, neu geregelt. Dies sowie die einschlägigen EU-Luftsicherheitsverordnungen sind bei der Aus- und Fortbildung der Luftsicherheitsassistenten zu berücksichtigen.

Die Vorgaben zur Entlohnung von Luftsicherheitsassistenten wurden in den Ausschreibungsunterlagen seit 2005 nicht verändert. Änderungen wie z. B. Verbesserungen des Lohnniveaus haben sich jedoch aus in Bezug genommenen Tarifverträgen (siehe Antwort zu Frage 2) ergeben.

Am Flughafen Erfurt war bis zum 31. März 2010 vorgesehen, dass Luftsicherheitsassistenten im Schichtbetrieb in Abhängigkeit vom Flugplan durchgängig für mindestens vier Stunden eingesetzt werden. Seit dem 1. April 2010 gilt auch an diesem Flughafen das an Bundespolizeiflughäfen seit 2007 sukzessive eingeführte Stundenabrufverfahren (siehe Vorbemerkung), das entsprechende Vorgaben nicht mehr enthält. Unbeschadet dessen obliegt dem Unternehmen bei der Arbeitszeit- und Schichtplanung der Luftsicherheitskontrollkräfte jedoch die Einhaltung der arbeits- und tarifrechtlichen Verpflichtungen (siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2).

4. Welche Regelungen bei Arbeitsverhältnissen von Luftsicherheitsassistenten bezüglich Entlohnung und Mindestarbeitszeiten sieht die Bundesregierung als ausreichend an, um Sicherheitsrisiken an Flughäfen und im Luftverkehr weitgehend auszuschließen?

Die Bundesregierung geht für ihren Zuständigkeitsbereich davon aus, dass die geltenden Regelungen den genannten Anforderungen Rechnung tragen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass die Ausschreibungsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI zulassen, dass Luftsicherheitsassistenten in prekäre soziale Verhältnisse abrutschen können?

Die Verträge über Luftsicherheitskontrolldienstleistungen an Bundespolizeiflughäfen verpflichten die Sicherheitsdienstleister u. a. zur Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben und tariflichen Standards (siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 2). Die konkrete Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse mit den Luftsicherheitsassistenten obliegt dagegen den Sicherheitsunternehmen als deren Arbeitgeberin.

6. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Fragestellers, dass prekäre Arbeitsverhältnisse bei Luftsicherheitsassistenten ein Sicherheitsrisiko darstellen?

Zu den arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben für die Beschäftigung von Luftsicherheitsassistenten auf Bundespolizeiflughäfen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 Bezug genommen.

7. In welcher Form erfolgt die Evaluierung von Ausschreibebedingungen für Dienstleister von Luftsicherheitsassistenten?

Die Ausschreibungsbedingungen müssen sich im Rahmen des geltenden Rechts – insbesondere des Vergabe- und Wettbewerbsrechts – bewegen. Jedes Ausschreibungsverfahren wird intern evaluiert und zum Anlass genommen, ggf. erforderliche Änderungen vorzunehmen. Auch bei der Vorbereitung neuer Ausschreibungen werden die bisherigen Vertragsbedingungen im Lichte der Erfahrungen im Rahmen der Vertragsdurchführung erneut überprüft.

8. Welche Sanktionsmittel setzt das BMI gegenüber Dienstleistern ein, die soziale Mindeststandards oder Verträge missachten?

Die zwischen dem Bund und dem jeweiligen Sicherheitsunternehmen geschlossenen Verträge beinhaltet abgestufte Sanktionsmöglichkeiten bei Schlechterfüllung. Hierzu gehört z. B. auch die Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Standards einschließlich in Bezug genommener gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorgaben. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen hat der Bund folgende Sanktionsmöglichkeiten:

- Abmahnung,
- Ersatzvornahme mit Schadensersatzforderung und
- Kündigung.

elektronische Vorab-Fassung\*